

Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	Beteiligt: Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Kämmereiamt Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule Jugendamt Amt für Finanzen und Planung - Jugend und Soziales	
Fortführung des kostenfreien Vorschultickets		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.11.2023	Finanzausschuss	Empfehlung
07.11.2023	Hauptausschuss	Empfehlung
08.11.2023	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Empfehlung
15.11.2023	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die Bürgerschaft beschließt die Fortführung des kostenfreien Vorschultickets für Kinder im Alter von 6 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben und noch nicht für das kostenfreie Schülerticket berechtigt sind.
- Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, mit der Verkehrsverbund Warnow GmbH eine entsprechende Vereinbarung (Anlage) abzuschließen.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse und übermittelte Informationen:

Nr. 2021/BV/2114, Nr. 2021/AN/2464, Nr. 2021/BV/2537, Nr. 2022/IV/3727

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 2021/BV/2537 hat die Bürgerschaft in der Sitzung vom 29.09.2021 die Einführung des kostenfreien Vorschultickets auf Probe zum 01.12.2021 beschlossen. Die Einführung des Vorschultickets erfolgte zunächst befristet bis zum 31.12.2022, mit der Option auf Verlängerung nach Genehmigung des Doppelhaushaltes 2022/2023 bis zum 31.12.2023.

Mit der Informationsvorlage Nr. 2022/IV/3727 informierte die Verwaltung, dass die Verlängerungsoption bis zum 31.12.2023 gezogen wird.

Die vorgesehene Validierung des kostenfreien Vorschultickets als freiwillige Leistung auf Basis der Verkehrserhebung 2021/ 2022 war bisher nicht möglich, da die Verkehrserhebung mehrfach verschoben werden musste. Innerhalb der Verwaltung besteht Einigkeit, dass das kostenfreie Vorschulticket ab dem 01.01.2024 weitergeführt werden soll.

Die Inanspruchnahme des kostenfreien Vorschultickets schwankt monatlich. Die höchsten „Peaks“ (aktuell 863 ausgegebene Vorschultickets) sind in den Sommermonaten zu verzeichnen.

Im Durchschnitt nehmen monatlich 400 bis 500 Vorschulkinder das kostenfreie Vorschulticket in Anspruch. Die Finanzierung der damit verbundenen Kosten wird im Haushaltsentwurf des Doppelhaushaltes 2024/ 2025 berücksichtigt.

Das bisherige Vertragsmodell soll grundsätzlich beibehalten werden. Es wird eine unbefristete Laufzeit mit einer jährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres vereinbart.

In den Folgejahren wird eine regelmäßige Evaluation der Inanspruchnahme vorgenommen und die Ergebnisse der Verkehrserhebung ausgewertet.

Zum Prüfauftrag der Bürgerschaft „Upgrade zum Deutschlandticket für Vorschul- und Schülerticket“ erfolgt eine separate Bewertung und Entscheidung durch die Bürgerschaft. Die Ergebnisse des Prüfauftrages und der Beschlussfassung der Bürgerschaft sind ggf. nachzuverhandeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50

Produkt: 35101

Bezeichnung: Sonstige Soziale Hilfen und Leistungen

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2024	35101.5/74120000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - Vorschulticket		230.000		230.000
2025	35101.5/74120000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - Vorschulticket		230.000		230.000

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung sowie dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2024/2025 einschl. der Änderungsliste.

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen.

Die Vorlage hat folgende Auswirkungen:

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Vereinbarung zum kostenfreien Vorschulticket ab 2024	öffentlich
---	--	------------

Vereinbarung zum Kostenfreien VorschulTicket

zwischen

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Neuer Markt 1
18050 Rostock

- nachfolgend *HRO* genannt -

und

Verkehrsverbund Warnow GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Stampfmüllerstr. 40
18057 Rostock

- nachfolgend *VVW* genannt -

- zusammen nachfolgend *Vertragspartner* genannt -

Präambel

Ergänzend zum kostenfreien SchülerTicket stellt die HRO die ÖPNV-Nutzung für Vorschülerinnen und Vorschüler mit Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ebenfalls kostenfrei zur Verfügung. Der Beschluss zur Umsetzung wurde von der Bürgerschaft am 29.09.2021 und zur Fortführung am **XX.XX.2023** gefasst.

Die Gesellschafter des VVW haben mit Beschluss 16/2021 den Abschluss einer Vereinbarung zum Kostenfreien VorschulTicket zwischen der HRO und dem VVW zugestimmt. Zur Umsetzung des Vorgenannten schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich der VVW zur Umsetzung seiner Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung der Rostocker Straßenbahn AG (RSAG) bedient, welche seit dem 01.01.2006 die Bearbeitung und Betreuung der Abonnement-Kunden des VVW übernommen hat (VVW ABO-Zentrale).

Der VVW handelt in diesem Vertrag im Namen und auf Rechnung der am VVW beteiligten Unternehmen. Alle Kosten- und Erlösangaben verstehen sich als Bruttowerte.

§ 1. Berechtigung

- (1) Alle Kinder mit Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben ab ihrem 6. Geburtstag Anspruch auf ein Kostenfreies VorschulTicket. Dieser Anspruch endet automatisch mit dem Eintritt in die Schule (gemäß Allgemeine Ferienverordnung (AFerVO)), bei Fortzug aus der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder mit Beendigung dieser „Vereinbarung zum Kostenfreien VorschulTicket“.
- (2) Das Kostenfreie VorschulTicket ist personengebunden und enthält keine kostenfreie Fahrradmitnahme. Für dieses Kostenfreie VorschulTicket gelten uneingeschränkt die jeweils gültigen Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VVW.

§ 2. Ausgabe und Laufzeit

- (1) Die Inhalte des Antragsformulars werden zwischen dem VVW und der HRO abgestimmt und durch die HRO umgesetzt und ausgegeben. Ferner wird auf dem Antrag die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Rückgabepflicht des Kostenfreien VorschulTickets bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Fortzug) hingewiesen.
- (2) Das Antragsformular erhalten die Eltern/ Sorgeberechtigten des Bezugsberechtigten im Jugendamt Rostock. Nach Prüfung und Bestätigung der Anspruchsberechtigung (insbesondere Erst-/ Hauptwohnsitz in der Hanse- und Universitätsstadt, Geburtsdatum/ Alter) durch den zuständigen Sachbearbeitenden kann mit dieser Bestätigung die Beantragung des Kostenfreien VorschulTickets bei einem Kundenzentrum der RSAG / VVW ABO-Zentrale erfolgen.
- (3) Erfolgt die Antragstellung bis zum 23. eines Monats, wird das Kostenfreie VorschulTicket beginnend ab dem 1. des Folgemonats ausgestellt. Erfolgt die Antragstellung am 24. eines Monats oder später, wird das Kostenfreie VorschulTicket beginnend ab dem 1. des auf den Folgemonat folgenden Monats ausgegeben. Das Ticket ist frühestens ab dem 6. Geburtstag des Kindes gültig. Die Laufzeit des Kostenfreien VorschulTickets endet automatisch mit dem ersten Schultag des neuen Schuljahres für allgemeinbildende Schulen in MV oder entsprechend des aufgedruckten Geltungszeitraums.
- (4) Die Ausgabe des Kostenfreien VorschulTickets erfolgt von der VVW ABO-Zentrale an die beantragenden Eltern/ Sorgeberechtigten gemäß den geltenden Tarifbestimmungen.

§ 3. Erlösausgleich

- (1) Die HRO übernimmt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gem. § 1 die Kosten der gemäß § 2 ausgegebenen VorschulTickets.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Erlösausgleichs sind
 - der aktuelle Preis für ein VorschulTicket pro Monat gemäß des jeweils gültigen VVW-Tarifs sowie
 - die Gültigkeitsdauer.

Jeder angebrochene Kalendermonat wird mit einem ganzen VorschulTicket berechnet. Der Monat der Einschulung fließt nicht in die Berechnung des Erlösausgleichs mit ein, um eine Überkompensation mit der Ausgleichsleistung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Kostenfreien SchülerTicket für diese Kinder zu vermeiden.

- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren den folgenden Vertriebsanreiz: Bei einer Inanspruchnahme ab 100 Kostenfreien VorschulTickets gewährt die VVW GmbH ab dem 101. Ticket einen Preisrabatt in Höhe von 5 % und ab dem 351. Ticket einen Preisrabatt von 10 %.
- (4) Der VVW erstellt auf Grundlage der ausgegebenen Kostenfreien VorschulTickets und in Abstimmung mit der VVW ABO-Zentrale halbjährliche Abrechnungen am 20.01. und am 20.07. eines Jahres und übersendet diese an die HRO.

Folgende Zeiträume umfassen die Abrechnungen:

Abrechnung zum 20.07. umfasst den Zeitraum: Januar bis Juni

Abrechnung zum 20.01. umfasst den Zeitraum: Juli bis Dezember

Die HRO nimmt den Erlösausgleich entsprechend den Abrechnungen vor.

- (5) Die HRO ist berechtigt, zur Prüfung der Abrechnung die Kundendaten beim VVW nach vorheriger Terminvereinbarung einzusehen.

§ 4. Verlust des Kostenfreien VorschulTickets

Verlorene bzw. beschädigte VorschulTickets werden gegen Gebühr vom VVW (VVW ABO-Zentrale) neu ausgestellt. Es gilt der Gebührensatz gemäß den aktuellen Allgemeinen Bedingungen für das SchülerTicket (insbesondere Punkt 12, Verlust und Zerstörung). Die Kosten werden nicht vom VVW/ VVW ABO-Zentrale bzw. Kundenzentrum RSAG übernommen. Betroffene Eltern/ Sorgeberechtigte des Bezugsberechtigten wenden sich direkt an den VVW/ VVW ABO-Zentrale bzw. an ein Kundenzentrum der RSAG.

§ 5. Datenschutz

Zum Schutz der im Rahmen dieser Vereinbarung verwendeten Daten schließen die Partner einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO (vgl. Anlage).

§ 6. Vertragsdauer & Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Erteilung der Tarifgenehmigung, zum 01.01.2024 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von einem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines jeweiligen Schuljahres für allgemeinbildende Schulen (gemäß der aktuellen Allgemeinen Ferienverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AFerVO M-V)) gekündigt werden.

§ 7. Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung der Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Rostock. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Partner, eine Regelung zu finden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- (4) Jeder Partner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Anlage

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen VVW und HRO

Rostock,

Rostock,

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Steffen Bockhahn
Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit
und Schule

Rostock,

Verkehrsverbund Warnow GmbH
Stefan Wiedmer
Geschäftsführer